

Urteil vom 20. Juli 2026

ZK1 2025 12

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Stefan Weber,
Kantonsrichter Pius Schuler, Josef Reichlin,
Jeannette Soro und Daniela Brüngger,
Gerichtsschreiberin Julia Lüönd.

In Sachen **A._____ SA,**
Beklagte und Berufungsführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

C._____ AG,
Klägerin und Berufungsgegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt D._____,

betreffend Forderung
(Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Küssnacht vom 16. Januar
2025, ZGO 2024 1);-

hat die 1. Zivilkammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. a) Die Klägerin erhob am 11. Juni 2024 Klage gegen die Beklagte beim Bezirksgericht Küssnacht mit den folgenden Rechtsbegehren (Vi-act. A/I):

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 121'921.79 zzgl. Zins zu 5 % seit 9. September 2023 zu bezahlen.
2. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamts Höfe (Zahlungsbefehl vom 6. Oktober 2023) im Betrag gemäss Rechtsbegehren Nr. 1 vorstehend zu beseitigen.
3. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 95'349.60 zzgl. Zins zu 5 % seit 31. Januar 2024 zu bezahlen.
4. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. yy des Betreibungsamts Höfe (Zahlungsbefehl vom 12. Februar 2024) im Betrag gemäss Rechtsbegehren Nr. 3 vorstehend zu beseitigen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beklagten.

Nachdem der Beklagten eine Frist zur Klageantwort angesetzt worden war (Vi-act. D-GA3) und diese um Fristerstreckung gebeten hatte (Vi-act. D-GA4 und D-GA6), wurde ihr die Frist zweimal bis letztmals am 16. September 2024 erstreckt (Vi-act. D-GA5 und D-GA7). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 1. Oktober 2024 wurde festgestellt, dass die Klageantwort innert der gesetzten Frist nicht eingereicht worden sei, und der Beklagten wurde gestützt auf Art. 223 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist von zehn Tagen zur Einreichung der Klageantwort angesetzt (Vi-act. D-GA9). Sodann wurde den Parteien mit Verfügung vom 21. November 2024 verfahrensleitend mitgeteilt, dass die Beklagte auch innert der angesetzten Nachfrist mit der Erstattung einer Klageantwort säumig geblieben sei und sich die Angelegenheit als spruchreif erweise, womit das Gericht einen Endentscheid treffen werde (Vi-act. D-GA11).

b) Das Bezirksgericht Küssnacht fällte am 16. Januar 2025 das Urteil im Dispositiv (Vi-act. A/II) und versandte am 13. März 2025, auf Verlangen der Beklagten hin (Vi-act. A/III), das folgende begründete Urteil (Vi-act. A/IV):

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin
 - a) Fr. 121'921.79 nebst Zins zu 5 % seit 09.09.2023 sowie
 - b) Fr. 95'349.60 nebst Zins zu 5 % seit 31.01.2024 zu bezahlen.
2.
 - a) Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamts Höfe (Zahlungsbefehl vom 06.10.2023) wird vollumfänglich beseitigt.
 - b) Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. yy des Betreibungsamts Höfe (Zahlungsbefehl vom 12.02.2024) wird vollumfänglich beseitigt.
3.
 - a) Die Gerichtskosten betragen Fr. 13'500.00 und werden der Beklagten auferlegt. Der Kostenbezug erfolgt über den von der Klägerin in dieser Höhe geleisteten Kostenvorschuss. Der Klägerin wird für die der Beklagten auferlegten Gerichtskosten das Rückgriffsrecht eingeräumt.
 - b) Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 5'500.00 inkl. Auslagen zu bezahlen.
4. [Rechtsmittelbelehrung]
5. [Zufertigung]

c) Gegen dieses Urteil reichte die Beklagte (nachfolgend Berufungsführerin) am 1. Mai 2025, am letzten Tag der 30-tägigen Berufenungsfrist, fristgerecht (vgl. Vi-act. D-GA20; vgl. Art. 311 Abs. 1, Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1 und Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO) Berufung ein (KG-act. 1 f.) mit den folgenden Rechtsbegehren (KG-act. 1, S. 11 f.):

1. Es sei die Berufung gutzuheissen.
2. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Küssnacht vom 16. Januar 2025 aufzuheben.

3. Als Folge der Gutheissung der Aufhebung des angefochtenen Urteils vom 16. Januar 2025 sei die Sache zum Bezirksgericht Küssnacht zurückzuweisen, um die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, indem der Berufungsklägerin eine Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt wird.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zulasten der Berufungsbeklagten.

Die Klägerin (nachfolgend Berufungsgegnerin) erstattete am 28. Mai 2025 die Berufungsantwort (KG-act. 10). Daraufhin liess sich die Berufungsführerin am 12. Juni 2025 (KG-act. 14 f.) sowie am 7. Juli 2025 (KG-act. 19) und die Berufungsgegnerin am 24. Juni 2025 (KG-act. 17) erneut vernehmen.

2. Die Berufung ist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO schriftlich und begründet einzureichen. Sie hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten (BGE 137 III 617, E. 4.2.2), aus denen hervorgeht, dass und weshalb der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und ob dieser geändert oder aufgehoben werden soll (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 311 ZPO N 7). Die Berufung ist in der Regel ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 318 ZPO; Hurni/Schlup/Sterchi, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band III, 2. A. 2026, Art. 308 ZPO N 1; Sutter-Somm/Seiler, a. a. O., Art. 308 ZPO N 2; vgl. BGE 137 III 617, E. 4.3). Aus diesem Grund muss die berufungsführende Partei grundsätzlich einen Antrag in der Sache formulieren, und zwar so, dass dieser im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann (Urteile des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.6 und 4D_71/2020 vom 23. Februar 2021, E. 3.1). Von diesem Erfordernis wird abgesehen, wenn die Rechtsmittelinstanz im Falle der Gutheissung lediglich kassatorisch entscheiden kann, namentlich mit Blick auf die erhobenen Rügen oder wenn ein erstinstanzlicher Nichteintretensentscheid angefochten ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.6, m. w. H.). Fehlt die Spruchreife, was darzulegen ist, reicht ein blosser

Rückweisungsantrag (Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_455/2024 vom 27. Januar 2025, E. 1.1). Mängel im Rechtsbegehren sind nicht verbesserungsfähig (Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.7, m. H. a. Art. 132 ZPO). Bei einer anwaltlich vertretenen Partei besteht laut Bundesgericht kein Anlass, von dieser Strenge abzuweichen. Vielmehr darf gerade von einem Rechtsanwalt erwartet werden, dass er an die Formulierung der Anträge grosse Sorgfalt anlegt (Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.7). Das Bundesgericht ist sodann streng, wenn kein materielles Rechtsbegehren gestellt wird, obwohl ein solches erforderlich wäre, weil die Rechtsmittelinstanz bei Gutheissung reformatorisch entscheiden könnte: Ein fehlendes materielles Rechtsbegehren macht die Berufung grundsätzlich unzulässig (Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.8, m. w. H.).

a) Die anwaltlich vertretene Berufungsführerin beantragt in ihrer Berufungsschrift die Gutheissung der Berufung, die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie die Rückweisung an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Verfahrens und Ansetzung einer Frist zur Einreichung der Klageantwort (KG-act. 1, S. 11, vgl. vorstehend E. 1c). An einem Antrag in der Sache, der im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden könnte, fehlt es. Ebenso fehlt es an Ausführungen dazu, dass und aus welchen Gründen die Berufungsinstanz lediglich kassatorisch entscheiden könnte (vgl. KG-act. 1), obschon die Berufung innert der Berufungsfrist zu begründen ist (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 311 ZPO N 33) und die berufungsführende Partei darzulegen hat, dass die Spruchreife fehlt und dass mithin ein blosser Rückweisungsantrag ausreicht (vgl. vorstehend E. 2, Urteil des Bundesgerichts 4A_555/2022 vom 11. April 2023, E. 2.4). Die erstmaligen Ausführungen der Berufungsführerin hierzu in ihrer Stellungnahme vom

12. Juni 2025 (KG-act. 15, N 6) erfolgten verspätet, zumal die Berufungsfrist am 1. Mai 2025 geendet hatte (vgl. vorstehend E. 1c) und Noven im Berufungsverfahren grundsätzlich im ersten Schriftenwechsel, also in der Berufung bzw. Berufungsantwort, vorzutragen sind (BGE 142 III 413, E. 2.2.4). Im Übrigen können die neuen Vorbringen auch mangels Darlegung der Novenberechtigung nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des Fehlens eines materiellen Rechtsbegehrens und der mangelnden Begründung für den Verzicht auf ein solches ist die vorliegende Berufung somit grundsätzlich unzulässig.

b) Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) folgt, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was die berufungsführende Partei in der Sache verlangt. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617, E. 6.2, m.w.H.). Die Berufungsführerin beschränkt sich in ihrer Berufungsschrift auf das Beanstanden der vorinstanzlichen Annahme, sie sei mit ihrer Klageantwort im Sinne von Art. 223 Abs. 2 ZPO säumig geblieben, und macht geltend, aus diesem Grund sei die Sache an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Verfahrens und zur Fristansetzung zur Einreichung einer Klageantwort zurückzuweisen (vgl. KG-act. 1). Auf die im angefochtenen Urteil wiedergegebenen Vorbringen der Klage sowie die vorinstanzliche Erwägung, es gebe vorliegend keine Anhaltspunkte, den unbestrittenen Tatsachenvortrag der Berufungsgegnerin anzuzweifeln (angefochtene Verfügung, E. 1 und E. 3b), geht die Berufungsführerin nicht ansatzweise ein. Ebenso wenig äussert sie sich in ihrer Berufungsschrift zu der vorinstanzlichen Schlussfolgerung, dass sie der Berufungsgegnerin gestützt auf die Vereinbarung vom 17./18. Januar 2023 Fr. 121'921.79 inkl. 7.7 % MWST sowie Fr. 95'349.60 inkl. 8.1 % MWST schulde und dass sie sich aufgrund der von der Berufungsgegnerin geltend gemachten Mahnungen vom 30. August

und 12. Dezember 2023 bzw. mit Ablauf der vereinbarten Verfalltage seit dem 9. September 2023 bzw. dem 31. Januar 2024 im Verzug befinde und Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu bezahlen habe (angefochtene Verfügung, E. 3b). Aus der Begründung der Berufung ergibt sich damit nicht, was die Berufungsführerin in der Sache verlangt, weswegen die Berufungsinstanz nicht in überspitzten Formalismus verfällt, wenn sie auf die formell mangelhaften Berufungsanträge nicht eintritt.

c) Angesichts der erwähnten (fehlenden) Vorbringen der Berufungsführerin ist anzunehmen, dass sie bewusst nur einen kassatorischen Antrag stellte. Damit lässt sie ausser Acht, dass Art. 318 Abs. 1 ZPO der Berufungsinstanz die Möglichkeit („kann“) einräumt, im Falle der Begründetheit der Berufung selbst neu zu entscheiden (lit. b) oder die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen (lit. c). Eine gesetzliche Pflicht, die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde (lit. c Ziff. 1) oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (lit. c Ziff. 2) gibt es nicht (Urteile des Bundesgerichts 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022, E. 4.3.2 und 5A_9/2020 vom 6. Mai 2020, E. 2.3.1). Ob es ein reformatorisches oder kassatorisches Urteil fällt, entscheidet das Berufungsgericht nach seinem Ermessen. Reformatorische Urteile dürfen nur bei gegebener Spruchreife getroffen werden, die vorliegt, wenn das Gericht über sämtliche Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die (Un-)Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu befinden oder einen Nichteintretensentscheid zu erlassen. Überdies muss das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sein. Die erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zur Beurteilung des strittigen Anspruchs müssen vorhanden sein und die Parteien müssen Gelegenheit gehabt haben, sich zu allen entscheidenderheblichen Fragen zu äussern. Bei einem reformatorischen Entscheid tritt das Berufungsgericht somit in gewisser Hinsicht an die Stelle der Vorinstanz. Wenn sich das Berufungsgericht bei einer Gutheissung der Berufung

in Ausübung seines Ermessens für ein neues Urteil in der Sache entscheidet, hat es sicherzustellen, dass das Verfahren spruchreif ist. Ist dies nicht der Fall, kann es die Spruchreife selbst erstellen, zumal es auch hinsichtlich Sachverhaltsfragen über eine uneingeschränkte Kognition verfügt. Es kann insbesondere den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt ergänzen und selbst Beweise abnehmen. Insofern wird durch den Ermessensentscheid, die Sache zurückzuweisen oder neu zu entscheiden, keine der beiden Parteien benachteiligt. Anders liegt die Sache nur, wenn die erste Instanz einen Nichteintretensentscheid erliess, denn diesfalls hat sie die Klagebegehren materiell überhaupt nicht beurteilt, weshalb die Berufungsinstanz die Sache im Fall der Gutheissung an die erste Instanz zurückweisen muss (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022, E. 4.3.2). Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der „double instance“ nicht zum massgeblichen Kriterium erhoben und folglich in Kauf genommen, dass einer Partei nicht in jedem Fall zwei Instanzen mit voller Kognition zur Verfügung stehen (Urteile des Bundesgerichts 5A_342/2022 vom 26. Oktober 2022, E. 4.3.3 und 5A_9/2020 vom 6. Mai 2020, E. 2.3.4).

d) Die Vorinstanz begründete das angefochtene Urteil im Wesentlichen damit, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, an den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Klageschrift zu zweifeln. Damit sei auf diesen von der Beschwerdegegnerin dargestellten und von der Berufungsführerin unbestritten gebliebenen Sachverhalt abzustellen. In der zwischen den Parteien am 17./18. Januar 2023 abgeschlossenen Vereinbarung habe sich die Berufungsführerin zur Zahlung von 50 % des Betrags von Fr. 176'410.00 zzgl. MWST innert 30 Tagen ab Erhalt und Rechtskraft der Baubewilligung für das Projekt „E._____“ sowie zur Zahlung von 50 % des Betrags von Fr. 176'410.00 zzgl. MWST innert 30 Tagen ab Baubeginn, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2023 verpflichtet. Darüber hinaus habe sich die Berufungsführerin zur Zahlung von 50 % des Betrags von Fr. 50'000.00 innert 30 Tagen ab

Erhalt und Rechtskraft der Baubewilligung für das erwähnte Projekt verpflichtet. Die Baubewilligung für dieses Projekt sei am 9. Juni 2023 ergangen und spätestens am 19. Juli 2023 in Rechtskraft erwachsen. Somit schulde die Berufungsführerin gestützt auf die Vereinbarung vom 17./ 18. Januar 2023 der Berufsgegnerin Fr. 121'921.79 inkl. 7.7 % MWST sowie Fr. 95'349.60 inkl. 8.1 % MWST. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Vereinbarung oder Mängel bei deren Abschluss habe die Berufungsführerin nicht geltend gemacht. Hinsichtlich der Fälligkeit der geltend gemachten Verzugszinsen sei Art. 102 und Art. 104 Abs. 1 OR zu beachten. Bei Fälligkeit einer Verbindlichkeit werde der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Sei für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag vereinbart worden, so komme der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tags in Verzug, und sei der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so habe er Verzugszinse von 5 % für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen würden. Gestützt auf die von der Berufsgegnerin geltend gemachten unbestritten gebliebenen Mahnungen vom 30. August und 12. Dezember 2023 bzw. mit Ablauf der vereinbarten Verfalltage befinde sich die Berufungsführerin seit dem 9. September 2023 bzw. 31. Januar 2024 im Verzug und sie habe folglich Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen (angefochtene Verfügung, E. 3b). Aus diesen Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich, dass sie die klägerischen Rechtsbegehren materiell beurteilte. Die Berufungsinstanzen müssen die Sache im Fall der Gutheissung somit entsprechend den vorstehenden Ausführungen in E. 2c nicht zwingend an die erste Instanz zurückweisen. Vielmehr könnte die über volle Kognition verfügende Berufungsinstanzen die Spruchreife im Berufungsverfahren selbst erstellen, indem sie die Berufungsführerin anhört, allenfalls eine Verhandlung durchführt und allfällige Beweise abnimmt (vgl. vorstehend E. 2c; vgl. Art. 316 ZPO). Die Berufungsführerin hätte sich zu diesem Zweck im Verfahren vor der Berufungsinstanzen mit den klägerischen Vorbringen der Berufsgegnerin auseinandersetzen und darlegen müssen, welche Tatsachenbehauptungen in der Klage sie im

Einzelnen anerkennt oder bestreitet (vgl. Art. 222 Abs. 2 ZPO). Sie hätte sich nicht mit einem blossen Rückweisungsantrag begnügen dürfen und es ist mithin mangels eines reformatorischen Rechtsbegehrens auf die Berufung nicht einzutreten.

e) Weil die Berufungsführerin eine Verletzung von Art. 223 Abs. 2 ZPO und damit implizit die Verweigerung des rechtlichen Gehörs moniert, hätte sie für eine erfolgreiche diesbezügliche Rüge in der Begründung des Rechtsmittels angeben müssen, welche Vorbringen sie bei Gewährung des rechtlichen Gehörs in das Verfahren eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_68/2025 vom 29. April 2025, E. 3.1). Hierzu reicht nicht aus, dass die Berufungsführerin vorbringt, sie hätte mindestens die Verrechnung von Forderungen geltend gemacht (KG-act. 1, N 31), weil sie sich weder zur Art und Höhe dieser Forderungen noch zu deren Erheblichkeit für das vorliegende Verfahren äussert. Dasselbe gilt für ihre unsubstanzierten Vorbringen, sie hätte eine Widerklage erheben können, da sie Schaden in Höhe von ca. anderthalb Millionen Schweizer Franken wegen des Verhaltens der Berufungsgegnerin bzw. aufgrund einer schwerwiegenden Verzögerung des Projekts und des darauffolgenden Verlusts eines Käufers erlitten habe (KG-act. 1, N 31), zumal die Berufungsführerin den der Widerklage zugrunde liegende Sachverhalt nicht genügend konkret darlegt und nicht ausführt, inwiefern die Widerklage für das vorliegende Verfahren erheblich sein könnte. Auf die Berufung ist somit auch wegen ungenügender Begründung nicht einzutreten.

3. Für den Fall, dass auf die Berufung einzutreten wäre, wäre Folgendes zu berücksichtigen:

a) Nach Art. 223 Abs. 2 ZPO setzt das Gericht der beklagten Partei bei versäumter Klageantwort eine kurze Nachfrist. Verstreicht diese ungenutzt,

trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor (Art. 223 Abs. 3 ZPO). Auf diese Säumnisfolgen hat das Gericht die Parteien bei Ansetzung der Nachfrist hinzuweisen (Art. 147 Abs. 3 ZPO). Die Hinweispflicht fliesst aus dem Grundsatz von Treu und Glauben. Es handelt sich nicht um eine Ordnungsvorschrift. Der richtige Hinweis gemäss Art. 147 Abs. 3 ZPO stellt grundsätzlich eine Voraussetzung der Präklusion dar, es sei denn, die Partei hätte die Säumnisfolgen gekannt oder sich deren bei zumutbarer Sorgfalt bewusst sein können. Die blosser Angabe der anwendbaren Sonderbestimmung genügt nicht, die Parteien sind auf die konkreten Rechtsfolgen einer Unterlassung aufmerksam zu machen. Die Pflicht, die Parteien auf die Säumnisfolgen hinzuweisen, variiert je nach Rechtskunde der Betroffenen und ist bei nicht rechtskundig vertretenen Parteien umfassender (Urteil des Bundesgerichts 5A_545/2021 vom 8. Februar 2022, E. 3.2, m.H.a. 4A_381/2018 vom 7. Juni 2019, E. 2.2). Eine nicht anwaltlich vertretene Partei ist in der Verhandlungsmaxime unterliegenden Verfahren ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gericht bei unbeutztem Ablauf der Nachfrist allein gestützt auf die von der klagenden Partei behaupteten Tatsachen einen Endentscheid fällen kann (Killias/Möhler, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band III, 2. A. 2026, Art. 223 ZPO N 7; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025, Art. 223 ZPO N 4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_381/2018 vom 7. Juni 2019, E. 2.4).

b) aa) Die Berufungsführerin begründet ihre Rüge, die Vorinstanz habe Art. 223 Abs. 2 ZPO, Art. 29 BV und Art. 6 EMRK verletzt, damit, dass sie damals nicht anwaltlich vertreten gewesen und über die Folgen einer fehlenden Klageantwort nicht rechtsgenügend informiert worden sei (KG-act. 1, N 4). Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Berufungsführerin, nachdem die Berufungsgegnerin am 11. Juni 2024 Klage beim Bezirksgericht Küssnacht erho-

ben hatte (Vi-act. A/I), mit Verfügung vom 13. Juni 2024 eine Frist zur Klageantwort angesetzt wurde (Vi-act. D-GA3). Auf Ersuchen der Beklagten um Fristerstreckung hin (Vi-act. D-GA4 und D-GA6) wurde ihr die Frist zweimal bis letztmals am 16. September 2024 erstreckt (Vi-act. D-GA5 und D-GA7). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 1. Oktober 2024 wurde festgestellt, dass die Klageantwort innert der gesetzten Frist nicht eingereicht worden sei, und der Beklagten wurde gestützt auf Art. 223 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist von zehn Tagen zur Einreichung der Klageantwort angesetzt mit Hinweis auf Art. 223 Abs. 2 ZPO sowie darauf, dass sie bei Säumnis mit einer schriftlichen Klageantwort ausgeschlossen sei und das Gericht, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, ohne weitere Vorbringen der Parteien einen Endentscheid treffen könne (Vi-act. D-GA9). In ihrer Rechtsmittelschrift äussert sich die Berufungsführerin nicht zu dieser Verfügung (vgl. KG-act. 1). Erst in ihrer Stellungnahme vom 12. Juni 2025 bestreitet sie die rechtsgültige Zustellung dieser Verfügung und äussert sich zu deren Inhalt (KG-act. 15, N 10 ff.), ohne jedoch darzulegen, dass sie die neuen Behauptungen sowie die neue Bestreitung, bei denen es sich um Noven handelt (vgl. Hilber/Reetz, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, 4. A. 2025, Art. 317 ZPO N 31), ohne Verzug vorgebracht habe und sie diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz hätte vorbringen können (vgl. KG-act. 15). Die Berufungsführerin ist mit der Bestreitung der Zustellung sowie den neuen Vorbringen zum Inhalt der Verfügung vom 1. Oktober 2024 mangels Darlegung der Novenberechtigung im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO somit nicht zu hören. Ohnehin durfte die Vorinstanz aber davon ausgehen, dass die Zustellung an die im hängigen Verfahren bisher bediente Adresse der Berufungsführerin (F. _____ strasse zz; vgl. Vi-act. D-GA3–7) erfolgen kann, weil wegen der unterbliebenen Mitteilung der Berufungsführerin ihrer neuen Adresse die Zustellungsfiktion zur Anwendung kommt (vgl. Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 138 ZPO

N 3). Gemäss § 95 JG haben die Parteien Adressänderungen während eines Verfahrens unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls sind Zustellungen an die bisherige Adresse unter Vorbehalt des Bundesrechts rechtswirksam. Dieser Umstand bzw. diese Bestimmung war der Berufungsführerin bekannt, zumal sie im Beiblatt zur Verfügung vom 13. Juni 2024, auf die sie am 25. Juni 2024 mit einem Fristerstreckungsgesuch reagierte (Vi-act. D-GA3 f.), darauf aufmerksam gemacht worden war (Vi-act. D-GA3). An der Wirksamkeit der Zustellung ändert im Übrigen nichts, dass am 16. Oktober 2024 eine Sitzverlegung der Berufungsführerin publiziert worden war, weil die Vorinstanz aufgrund des bestehenden Prozessrechtsverhältnisses ohne Mitteilung einer Adressänderung nicht gehalten war, vor jedem Erlass einer verfahrensleitenden Verfügung die Aktualität der Adresse der Berufungsführerin im Handelsregister zu überprüfen. Die Verfügung vom 1. Oktober 2024 (Vi-act. D-GA9) gilt somit als der Berufungsführerin rechtswirksam zugestellt.

bb) Sodann wurde die Berufungsführerin in der Verfügung betreffend Nachfristansetzung vom 1. Oktober 2024 mit Verweis auf Art. 223 Abs. 2 ZPO darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Säumnis mit einer schriftlichen Klageantwort ausgeschlossen sei und das Gericht, sofern die Angelegenheit spruchreif sei, ohne weitere Vorbringen der Parteien einen Endentscheid treffen könne (Vi-act. D-GA9). Die Vorinstanz gab damit nicht bloss die anwendbare Bestimmung an bzw. den Gesetzeswortlaut wieder, sondern wies die Berufungsführerin darüber hinaus darauf hin, dass bei Spruchreife ohne weitere Vorbringen der Parteien ein Endentscheid getroffen werden könne. Aufgrund des Hinweises „ohne weitere Vorbringen“ muss für die nicht anwaltlich vertretene Berufungsführerin klar gewesen sein, dass gestützt auf die bisherigen Vorbringen der Berufungsgegnerin entschieden wird, sobald das Verfahren spruchreif ist. Zwar dürfte der Begriff „Spruchreife“ für eine juristische Laiin unverständlich sein, weil den Parteien mit Verfügung vom 21. November 2024 aber mitgeteilt wurde, dass die Beklagte bzw. die Berufungsführerin auch in-

nernt der angesetzten Nachfrist mit der Erstattung einer Klageantwort säumig geblieben sei und sich die Angelegenheit als spruchreif erweise, womit das Gericht einen Endentscheid treffen werde (Vi-act. D-GA11), muss ihr bewusst gewesen sein, dass die Spruchreife spätestens mit dieser Verfügung eingetreten sein muss und dass das Gericht damit wie angedroht „ohne weitere Vorbringen“, also gestützt auf das bisher Vorgetragene, entscheiden wird. Dennoch liess sich die Berufungsführerin in der Folge nicht vernehmen. Die Vorinstanz ging folglich zu Recht von einer versäumten Klageantwort vonseiten der Berufungsführerin im Sinne von Art. 223 ZPO aus und das angefochtene Urteil ist insofern nicht zu beanstanden. Wäre auf die Berufung einzutreten, wäre sie somit abzuweisen.

4. Zusammengefasst ist auf die Berufung nicht einzutreten, eventualiter ist sie abzuweisen.

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die wegen des Nichteintretens ausnahmsweise reduzierten Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 der unterliegenden Berufungsführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

b) Die Berufungsführerin hat die vollumfänglich obsiegende Berufungsgegnerin für das Rechtsmittelverfahren gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO zu entschädigen. Das Gericht bemisst die Parteientschädigung nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (vgl. Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Liegt eine spezifizierte Kostennote im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 GebTRA im Recht und erscheint diese angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GebTRA). Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 GebTRA). In Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 217'271.39 beträgt das Grundhonorar für die Führung des erstinstanz-

lichen Zivilprozesses nach § 8 Abs. 2 GebTRA Fr. 5'500.00 bis Fr. 39'600.00. Im Berufungsverfahren beträgt das Honorar 20 bis 60 % der in den §§ 8 und 9 festgesetzten Ansätze, wobei der noch vor der Berufungsinstanz infrage kommende Streitwert massgebend ist (§ 11 GebTRA). Demzufolge bewegt sich der Tarifrahmen für diesen Berufungsprozess zwischen Fr. 1'100.00 (20 % von Fr. 5'500.00) bis Fr. 23'760.00 (60 % von Fr. 39'600.00). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens ist die Vergütung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Wird die Vergütung pauschal zugesprochen, gilt die Mehrwertsteuer als in diesem Betrag enthalten (§ 2 Abs. 2 GebTRA). Der Rechtsvertreter der Berufungsgegnerin reichte keine spezifizierte Kostennote ins Recht, weshalb die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen ist (§ 6 Abs. 1 GebTRA). In Würdigung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA, insbesondere in Berücksichtigung der geringen Schwierigkeit der Streitsache sowie des Arbeitsaufwands für die knapp 9-seitige Berufungsantwort (KG-act. 10), die 1-seitige Eingabe vom 21. Mai 2025 (KG-act. 8) und die knapp 5-seitige Stellungnahme vom 28. Mai 2025 (KG-act. 17), ist die Entschädigung ermessensweise auf Fr. 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen;-

erkannt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten, eventualiter wird sie abgewiesen. Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Küssnacht vom 16. Januar 2025 wird bestätigt.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 werden der Berufungsführerin auferlegt und vom von ihr geleisteten Kostenvorschuss

bezogen. Der Restbetrag von Fr. 8'500.00 wird der Berufungsführerin nach definitiver Erledigung aus der Kantonsgerichtskasse zurückerstattet.

3. Die Berufungsführerin hat die Berufungsgegnerin für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 5'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 217'271.39.
5. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), Rechtsanwalt D._____ (2/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der 1. Zivilkammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Versand

28. Juli 2026 amu